

Arbeitsentwurf des Landesteilhabebeirats für einen Vorschlag zur Novelle des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG)

§ 1 Gesetzesziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Artikels 2 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. ²Dabei sind die allgemeinen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

§ 2 Behinderung

Eine Behinderung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor bei Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, wenn sie in Wechselwirkung mit verschiedenen einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft gehindert werden können.

§ 3 Benachteiligung

(1) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(2) ¹Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen für behinderte Menschen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. ²Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass behinderte Menschen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

(3) Eine Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung stellt in Hinblick auf das Merkmal der Behinderung ebenso eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes dar.

(4) Machen behinderte Menschen Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.

§ 4 Barrierefreiheit

¹Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

²Hierzu gehört auch die Nutzung persönlicher Hilfsmittel sowie die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.

§ 5 Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen sowie für die öffentlich beherrschten Gesellschaften als Träger öffentlicher Gewalt. ²Sie ergreifen nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 für die dort beschriebenen Regelungsbereiche insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, soweit diese in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich noch nicht gewährleistet ist, und wirken gemäß §§ 6 und 7 auf die Beseitigung bestehender und die Vermeidung neuer Benachteiligungen hin.

(2) ¹Erbringerinnen und Erbringer öffentlich-rechtlicher Leistungen sind auf die in § 1 genannten Ziele zu verpflichten. ²Empfängerinnen und Empfänger öffentlich-rechtlicher Zuwendungen sollen diese Ziele beachten.

(3) Dieses Gesetz gilt auch im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für private Rechtsträger.

§ 6 Benachteiligungsverbot

(1) ¹Behinderte Menschen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden.

(2) ¹Eine Versagung angemessener Vorkehrungen für behinderte Menschen ist auch dann eine Benachteiligung im Sinne des § 3 Absatz 2, wenn eine Genehmigung für den Betrieb oder die Errichtung einer Einrichtung vorher erteilt wurde. ²Die Vorschriften über das Schlichtungsverfahren nach § 12a sind entsprechend anzuwenden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten behinderter Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6a Inklusion

Alle in § 5 genannten Stellen wirken auf die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse hin und gestalten diese im Rahmen ihres Aufgabenkreises.

§ 7 Besondere Belange behinderter Frauen, Kinder und Eltern; mehrdimensionale Benachteiligung

(1) ¹Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind von den in § 5 genannten Stellen die besonderen Belange behinderter Frauen zu beachten und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. ²Dabei sollen durch besondere Maßnahmen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen gefördert und bestehende Benachteiligungen abgebaut oder beseitigt werden.

(2) ¹Die in § 5 genannten Stellen treffen alle erforderlichen Maßnahmen um den besonderen Schutz und die Teilhabe behinderter Kinder zu gewährleisten. ²Hierbei sind insbesondere die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten behinderter Kinder sowie deren freie Meinungsäußerung in allen sie berührenden Angelegenheiten zu berücksichtigen.

(3) Zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind von den in § 5 genannten Stellen die spezifischen Bedürfnisse von behinderten Eltern und deren Kindern zu beachten.

(4) ¹Zur Verhinderung und Beseitigung mehrdimensionaler Benachteiligungen nach Satz 2 treffen die in § 5 genannten Stellen alle erforderlichen Maßnahmen. ²Eine mehrdimensionale Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn neben eine Benachteiligung nach § 3 zumindest eine solche tritt, die an ein in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung genanntes Merkmal anknüpft.

§ 7a Zielvereinbarungen

(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 12 Absatz 4 anerkannten Verbänden einerseits und den Trägern öffentlicher Gewalt, Erbringerinnen und Erbringern öffentlicher Leistungen und Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern nach § 5 Absatz 1 und 2, sowie den privaten Unternehmen oder Unternehmensverbänden im Lande Bremen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich abgeschlossen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von behinderten Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. die Beschreibung der angemessenen Vorkehrungen, die getroffen werden sollen, um behinderten Menschen den Zugang oder die Nutzung einer öffentlich zugänglichen Infrastruktur sowie von Genuss von Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen.
4. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister nach Absatz 5 unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Die beauftragte Person gibt diese Anzeige auf ihrer Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder fest steht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,

2. in Bezug auf diejenigen Träger öffentlicher Gewalt, Erbringerinnen und Erbringer öffentlicher Leistungen und Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger nach § 5 Absatz 1 und 2, sowie in Bezug auf private Unternehmen und Unternehmensverbände, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die Verhandlungen geführt werden,

3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,

4. in Bezug auf die Träger öffentlicher Gewalt, die Erbringerinnen und Erbringer öffentlicher Leistungen und Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger nach § 5 Absatz 1 und 2, sowie den privaten Unternehmen und Unternehmensverbänden, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind,

5. wenn die Herstellung der Barrierefreiheit die Vertragspartner unverhältnismäßig und unbillig belasten würden.

(5) Die beauftragte Person führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem oder der Landesbehindertenbeauftragten diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(6) Bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen, die nach Auffassung der Verbände nach § 12 Absatz 4 der Umsetzung angemessener Vorkehrungen dienen, findet bei einer Nichteinigung das Schlichtungsverfahren nach § 12a Absatz 1 statt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) ¹Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten der in § 5 genannten Stellen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. ²Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maß die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden oder wenn die Anforderungen an Neubauten und Um- und Erweiterungsbauten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

(2) ¹Bereits genutzte Bauten der in § 5 genannten Stellen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik schrittweise bis zum 31.12.2026 barrierefrei zu gestalten. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Sonstige bauliche oder andere Anlagen der in § 5 genannten Stellen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(4) Der Senat soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die in § 5 genannten Stellen bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen.

§ 9 Barrierefreie Informationstechnik

(1) ¹Die in § 5 genannten Stellen haben die von ihnen unterhaltenen informationstechnischen Systeme nach Satz 3 technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen, gleich ob zum internen oder zum externen Gebrauch, uneingeschränkt genutzt werden können. ²Eine vollständige Barrierefreiheit im Bereich der Informationstechnik hat schrittweise bis zum 31.12.2019 zu erfolgen. ³Ein informationstechnisches System ist jegliche Art eines elektronischen datenverarbeitenden Systems, insbesondere jedes Informations- und Kommunikationssystem.

(2) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung konkretisierende Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der informationstechnischen Systeme nach Absatz 1 zu treffen. ²Nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sind insbesondere die anzuwendenden Standards und die zeitliche Abfolge in Hinblick auf die Gewährleistung vollständiger Barrierefreiheit bis zum in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt festzulegen. ³Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.

(3) Bedienen sich die in § 5 genannten Stellen zum Zwecke ihre Aufgabenwahrnehmung gewerbsmäßiger Anbieter von informationstechnischen Systemen, so haben diese ihr Angebot entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 zu gestalten.

§ 10 Gebärdensprache und Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) ¹Gehörlose und hörbehinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit haben nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 4 das Recht, mit den in § 5 genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder Interessen in der Kommunikation mit den in § 5 genannten Stellen erforderlich ist. ²Die in § 5 genannten Stellen haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im erforderlichen Umfang die Übersetzung durch Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher oder die Verständigung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen; sie tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen.

(4) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und die Grundsätze für deren angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen zu treffen. ²Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.

§ 10a Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Das Recht auf Erläuterung und Übertragung in Leichter Sprache wird anerkannt und gewährleistet.

(2) Menschen mit geistigen oder kognitiven Beeinträchtigungen haben nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 3 das Recht auf Erläuterung und Übertragung bei der Wahrnehmung

ihrer eigenen Rechte und Interessen mit den in § 5 genannten Stellen. ²Diese haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im erforderlichen Umfang die Erläuterung und Übertragung durch fachkundige Personen sicherzustellen; die in § 5 genannten Stellen tragen die hierzu notwendigen Aufwendungen.

(3) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Heranziehung von fachkundigen Personen und über die Grundsätze für deren angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen zu treffen. ²Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.

§ 11 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) ¹Die in § 5 genannten Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Hinweisen, Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken sowie anderen für die Allgemeinheit bestimmten Informationen die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. ²Blinden und sehbehinderten Menschen sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die in Satz 1 genannten Dokumente auf ihren Wunsch ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder Interessen erforderlich ist. ³Zudem sind den in Satz 1 genannten Dokumenten auf Antrag Erläuterungen in Leichter Sprache beizufügen. ⁴Die Vorschriften über Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) ¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen darüber zu treffen, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden. ² Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 ist bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.

§ 12 Verbandsklagerecht

(1) ¹Ein nach Absatz 4 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gerichtlichen Rechtsschutz beantragen, wenn er geltend macht, dass eine der in § 5 genannten Stellen in rechtswidriger Weise gegen

1. das Benachteiligungsverbot nach § 6 Absatz 1 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1 und Absatz 2, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 3 oder § 11 Absatz 1 Satz 2 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,
2. die Vorschriften des Landesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 9 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, § 34 Sätze 3 und 4 der Bremischen Landeswahlordnung, § 16 Absatz 1 und 2 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, § 9 Absatz 3 und 4 der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten, § 10 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes oder § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen,
3. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der Bremischen Landesbauordnung bei der Erteilung von Baugenehmigungen,

4. die Verpflichtung zur Inklusion nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Bremischen Schulgesetzes sowie nach § 4 Absatz 6 und Absatz 11 des Bremischen Hochschulgesetzes,
5. die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 9 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

verstoßen hat.

²Der Verband kann auch Rechtsschutz beantragen, wenn eine in § 5 genannte Stelle die Herstellung angemessener Vorkehrungen verweigert und das Schlichtungsverfahren erfolglos war. ³Die in § 5 genannte Stelle hat dem nach Absatz 4 anerkannten Verband die Kosten der Rechtsverfolgung unabhängig von dessen Ausgang zu erstatten, es sei denn die Rechtsverfolgung ist als mutwillig anzusehen.

(2) ¹Gerichtlicher Rechtsschutz nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die angegriffene Maßnahme

1. den Verband nicht in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt,
2. auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist oder
3. in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(3) Gerichtlicher Rechtsschutz nach Absatz 1 kann erst erhoben werden, wenn die Parteien zuvor den Versuch unternommen haben, die Streitigkeit vor der in § 12a normierten Schlichtungsstelle gütlich beizulegen.

(4) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport soll einen Verband anerkennen, der

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf der Ebene des Bundes oder des Landes zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in dieser Zeit im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und
5. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung genügt.

(5) Wird in einem Fall des Absatzes 1 ein behinderter Mensch in seinen Rechten verletzt, kann an seiner Stelle und mit seinem Einverständnis ein nach Absatz 4 anerkannter Verband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, Rechtsschutz beantragen, in diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

(6) Ein nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung anerkannter Verband gilt auch als anerkannt im Sinne des Absatz 4; Entsprechendes gilt für rechtlich selbständige Mitgliedsvereine eines solchen Verbandes.

(7) ¹Bei Wegfall einer der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann die Anerkennung nach Anhörung des betroffenen Verbandes widerrufen werden. ²Mit einem Widerruf seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung entfällt für Verbände nach Absatz 6 die Anerkennung durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

§ 12a Schlichtungsstelle und –verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der beauftragten Person wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch eine in § 5 genannte Stelle verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Wird jemand durch einen Verwaltungsakt durch einen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 5 Absatz 1 in seinen Rechten beeinträchtigt, ist die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats einzuleiten.

(3) Ein nach § 12 Absatz 4 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt, eines Leistungserbringers oder Zuwendungsempfängers oder eines Privaten nach § 5 gegen das Benachteiligungsverbot, die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit oder die Versagung angemessener Vorkehrungen nach § 6 Absatz 2 behauptet. In den Fällen des Satzes 2 ist der Antrag auf

Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem einer der Beteiligten die Zielvereinbarungsverhandlungen für gescheitert erklärt hat.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die betroffene Stelle.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Präsidium der Bremischen Bürgerschaft wird ermächtigt, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Regelungen über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu treffen.

§ 13 Berichterstattung

¹Der Senat berichtet einmal in jeder Legislaturperiode der Bürgerschaft über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen. ²Alle Feststellungen des Berichts sind geschlechtsdifferenziert zu treffen. ³Dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 und den nach § 12 Absatz 4 anerkannten Verbänden behinderter Menschen ist bei der Vorbereitung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Sie wird der Bürgerschaft mit dem Bericht zugeleitet.

§ 14 Amt des Landesbehindertenbeauftragten

(1) ¹Der Präsident der Bürgerschaft schlägt die beauftragte Person vor, nachdem er von den verbandsklageberechtigten Verbänden nach § 12 eine Stellungnahme zu seinem Vorschlag eingeholt hat. ²Die Bürgerschaft (Landtag) wählt die auf Vorschlag des Präsidenten beauftragte Person für einen Zeitraum von sechs Jahren. ³Sie wird danach vom Vorstand der Bürgerschaft ernannt.

(2) Die beauftragte Person soll ein behinderter Mensch sein.

(3) Die beauftragte Person ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Der beauftragten Person sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass die Verpflichtung des Landes, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Artikels 2 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für gleichwertige Lebensbedingungen für behinderte und nicht behinderte Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sorgen, erfüllt wird.

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

(3) ¹Die beauftragte Person ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie steht den behinderten und nicht behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihren Verbänden im Sinne einer Ombudsfunktion als Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, Rehabilitationsträgern, Einrichtungen für behinderte Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft (Landtag) zur Verfügung. ³Für die Stadtgemeinde Bremen nimmt die beauftragte Person auch die Funktion einer/eines kommunalen Behindertenbeauftragten wahr. ⁴Die Stadt Bremerhaven beruft eine Person, die die Funktion einer oder eines kommunalen Behindertenbeauftragten für die Stadt Bremerhaven wahrnimmt; vor der Entscheidung ist der Inklusionsbeirat Bremerhaven anzuhören.

(4) ¹Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich an die beauftragte Person wenden, wenn die Ansicht besteht, dass Rechte von behinderten Menschen beeinträchtigt werden. ²Niemand darf deswegen benachteiligt werden.

(5) Der Senat beteiligt die beauftragte Person bei allen Vorhaben des Senats, die die Belange behinderter Menschen betreffen; sie hat das Recht auf frühzeitige Information und kann jederzeit Stellungnahmen abgeben.

(6) Die beauftragte Person hat gegenüber allen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben einen Anspruch, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte und Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu erhalten.

(7) ¹Stellt die beauftragte Person Verstöße gegen Rechte von behinderten Menschen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, wie insbesondere gegen das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen oder gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit, fest oder werden andere Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht eingehalten, so beanstandet sie dies gegenüber dem Träger öffentlicher Aufgaben oder dem zuständigen Mitglied des Senats. ²Die beauftragte Person kann sich zur Abhilfe auch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft (Landtag) wenden.

(8) ¹Die beauftragte Person nimmt zum Bericht des Senats zur Lage behinderter Menschen Stellung und legt der Bürgerschaft (Landtag) alle zwei Jahre einen Bericht über ihre eigene Tätigkeit vor. ²In der Aussprache über den Tätigkeitsbericht kann die Bürgerschaft (Landtag) der beauftragten Person Gelegenheit zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts geben.

§ 16 Landesteilhabebeirat

(1) ¹Es wird ein unabhängiger Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen gebildet, der die beauftragte Person in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von behinderten Menschen berühren, berät und unterstützt. ²Er beteiligt sich insbesondere an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. ³Seine Amtsperiode beträgt vier Kalenderjahre. ⁴Neben der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bildet die beauftragte Person in Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat die Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (Koordination mit der Zivilgesellschaft).

(2) ¹Der Landesbeirat vertritt nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder die behinderten Menschen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene. ²Seine Zusammensetzung und Arbeitsweise haben dem Prinzip der Partizipation behinderter Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache Rechnung zu tragen. ³Dem Landesbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die beauftragte Person sowie Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen an. ⁴Diese werden auf Vorschlag der nach § 12 Absatz 4 klageberechtigten Verbände sowie auf Vorschlag weiterer, von der beauftragten Person zu benennender Verbände durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die Dauer einer Amtsperiode mit der Maßgabe berufen, dass es sich hierbei möglichst um behinderte Menschen handeln soll. ⁵Jeder Verband darf jeweils einen Vorschlag für die Berufung eines stimmberechtigten und eines stellvertretenden Mitglieds machen; sofern als stimmberechtigtes Mitglied ein Mann vorgeschlagen wird, soll möglichst als stellvertretendes Mitglied eine Frau vorgeschlagen werden und umgekehrt. ⁶Für den Fall der Nichtberufung kann die beauftragte Person nach pflichtgemäßen Ermessen einen abweichenden Vorschlag machen, für den Satz 4 entsprechend gilt. ⁷Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. ⁸Für die Nachberufung eines ausgeschiedenen Mitglieds gilt Satz 4 entsprechend. ⁹Frauen und Männer sollen bei der Berufung von Mitgliedern jeweils zu fünfzig Prozent berücksichtigt werden. ¹⁰Ständige beratende Mitglieder sind die Senatskanzlei, alle Senatsressorts, die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, die Fraktionen der in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Parteien, die oder der kommunale Behindertenbeauftragte der Stadt Bremerhaven, der Bremer Rat für Integration, die Landesseniorenvertretung, der Landesjugendring, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, das Netzwerk Selbsthilfe Bremen-Nordniedersachsen sowie die Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen. ¹¹Weitere ständige beratende Mitglieder können durch einfache Mehrheit der Mitglieder berufen und abberufen werden.

(3) Der Landesbeirat arbeitet eng mit weiteren behindertenpolitisch sachverständigen Personen, Institutionen und Verbänden zusammen und lädt diese bei Bedarf frühzeitig zu seinen Sitzungen ein.

(4) ¹Bei der beauftragten Person wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. ²Der Senat stellt der Geschäftsstelle des Landesbeirats die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung. ³Die beauftragte Person beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(5) ¹Der Landesbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. ²Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. ³Diese richtet sich nach der Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter.